

§ INFORMATION ZUM „24H-LIEFERANTENWECHSEL“

Ab dem 6. Juni 2025 treten neue technische Regelungen in Kraft, die die Abläufe rund um den **Beginn und das Ende von Stromlieferverträgen** grundlegend verändern und eine signifikante Beschleunigung der damit verbundenen Marktprozesse zum Ziel haben. Die Bundesnetzagentur hat hierzu im März 2024 mit dem Beschluss **BK6-22-024** verbindliche Festlegungen getroffen. Den Beschluss fügen wir zu Ihrer Kenntnis bei. Zahlreiche Versorger haben bereits begonnen, ihre Vertragspartner, darunter auch die Wohnungsgenossenschaften, auf diese Neuregelung hinzuweisen.

Ursprünglich war der 1. April als Umstellungszeitpunkt vorgesehen, dieser wurde jedoch auf Bestreben der Marktakteure auf den 6. Juni 2025 verschoben.

Wir hatten das Thema im Frühjahr beim GdW platziert und dieser teilte uns mit, dass ein Rundschreiben zu den Auswirkungen der neuen Prozessvorgaben auf die Wohnungswirtschaft erarbeitet wird. Leider liegt dieses noch vor.

Da aber der 6. Juni 2025 immer näher rückt, wollen wir Sie nun selbst über die Notwendigkeit informieren, Ihre internen Prozesse im Bereich der Wohnungsübergabe und -übernahme an die neuen technischen Vorgaben anzupassen.

Gegenstand und Adressaten der Neuregelung

Neben Energieversorgern sind von der Prozessumstellung insbesondere Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und weitere Kommunikationspartner betroffen, die an der elektronischen Marktkommunikation beteiligt sind.

Zentraler Bestandteil der Neuregelung ist die Einführung eines durchgängig werktäglichen Lieferantenwechsels binnen 24 Stunden, der auch als „**24-Stunden-Lieferantenwechsel**“ bezeichnet wird. Damit wird der bislang deutlich längerfristig konzipierte technische Ablauf eines Anbieterwechsels auf einen maximal eintägigen Zeitraum verdichtet. Dabei ist klarzustellen, dass sich diese Vorgabe ausschließlich auf den technischen Prozess bezieht. **Vertragsrechtliche Regelungen, wie etwa Kündigungsfristen und vertraglich vereinbarte Laufzeiten, bleiben davon unberührt.** Somit wird der Kunde auch weiterhin nicht de facto innerhalb von 24 Stunden den Anbieter wechseln können, sofern vertragliche Hürden dem entgegenstehen. Vielmehr muss der technische Wechselvorgang, sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, binnen eines Werktages durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen und Auswirkungen

Rechtsgrundlage dieser Neuausrichtung ist § 20a EnWG, insbesondere Absatz 2, der am 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Er gibt den Netzbetreibern vor, den Lieferantenwechsel technisch innerhalb von 24 Stunden an jedem Werktag durchzuführen. Diese Vorschrift setzt die europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 um. Durch die frühzeitige Umstellung der technischen Prozesse soll sichergestellt werden, dass die gesetzliche Vorgabe ab Anfang 2026 tatsächlich flächendeckend erfüllt werden kann.

Konkret sieht der Beschluss der Bundesnetzagentur vor, das bislang praktizierte Asynchronmodell zur Zuordnung von Netznutzung und Bilanzierung vollständig durch das **Synchronmodell** zu ersetzen. Während bei **Marktlifikationen** mit Standardlastprofil – also solchen, die mit konventionellen oder modernen Messeinrichtungen ausgestattet sind – bislang eine rückwirkende Anmeldung bis zu sechs Wochen möglich war, entfällt diese Option künftig vollständig. Eine rückwirkende Anmeldung ist dann nur noch bei Marktlifikationen mit intelligentem Messsystem und lückenlos aufgezeichneter Viertelstundenmessung denkbar, was in der Praxis jedoch selten der Fall sein wird.

Mit der Umstellung auf das Synchronmodell müssen der Beginn der Netznutzung und der Bilanzierungszeitraum nun exakt übereinstimmen. Rückwirkende An- und Abmeldungen sind somit technisch nicht mehr möglich. Stromlieferverträge können demnach nur noch zu einem zukünftigen Zeitpunkt wirksam angemeldet oder beendet werden, der frühestens am Tag der Mitteilung durch den Lieferanten liegt.

Einige Versorger fordern inzwischen eine Mitteilungsfrist von bis zu 14 Tagen vor einem Ein- oder Auszug, also die Wahrung der gesetzlichen Kündigungsfrist in der Grundversorgung. So soll sichergestellt werden, dass der Stromverbrauch eindeutig einem Mieter oder einer juristischen Person zugeordnet werden kann und keine sogenannten „verwaisten Verbräuche“ entstehen. Soweit also die Genossenschaft den eigenen Versorgungsvertrag beendet (da ein Mieter in die Leerwohnung einzieht), ist die Kündigungsfrist zu beachten. Gleichsam soll die Genossenschaft den Beginn einer Versorgung (Mieter zieht aus und es gibt keinen Nachmieter) ebenfalls mit einer Vorlauffrist von 14 Tagen mitteilen.

Fragen zum Datenschutz

Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang die Forderung einiger Versorger, bereits vor Wohnungsübergaben personenbezogene Nutzerdaten und sogar Kopien des Nutzungsvertrags oder einer Kündigungsbestätigung zu übermitteln. Eine derartige Praxis erscheint aus datenschutzrechtlicher Sicht jedoch problematisch.

Es gilt weiterhin: Die Übermittlung personenbezogener Daten – etwa Name, Einzugs- bzw. Auszugsdatum oder Vertragsverhältnis – darf nur mit ausdrücklicher, dokumentierter Einwilligung des Mieters gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. a DSGVO oder bei Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. einem berechtigten Interesse erfolgen. Der einziehende Mieter begründet – wenn er sich nicht selbst angemeldet hat – allein durch tatsächliche Stromentnahme ein eigenes Vertragsverhältnis mit dem örtlichen Grundversorger und fällt damit in die Grundversorgung (§ 2 Abs. 2 StromGKV). Warum daher Nutzerdaten weitergegeben werden sollen, erschließt sich aktuell nicht.

Allein die Aussage eines Versorgers – wonach bei Nichtanmeldung des neuen Mieters automatisch ein Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer, also der Genossenschaft, zustande komme – würde ein solches berechtigtes Interesse begründen können. Jedoch wird diesseits diese Annahme des Versorgers nicht geteilt.

An dieser datenschutzrechtlichen Lage ändert auch die Einführung des 24-Stunden-Lieferantenwechsels nichts. Dennoch zeigt sich, dass insbesondere bei der operativen Umsetzung erhebliche Unsicherheiten bestehen, beispielsweise bei fristlosen Kündigungen, verspäteten Wohnungsrückgaben oder nicht planbaren Umzügen. So bleibt beispielsweise offen, wie sich der technische Ausschluss rückwirkender An- und Abmeldungen mit den typischen Abläufen in der Wohnungswirtschaft vereinbaren lässt, zumal diese regelmäßig nicht in Echtzeit auf das tatsächliche Nutzungsverhalten der Mieter zugreifen kann.

Insbesondere muss der Informationsaustausch mit den Energieversorgern künftig mit deutlich größerem zeitlichen Vorlauf erfolgen. Gleichwohl besteht weiterhin erheblicher Klärungsbedarf auf Bundesebene, insbesondere mit Blick auf datenschutzrechtliche Implikationen und die technische Ausgestaltung unvorhersehbarer Übergabefälle.

Wie weiter?

Sobald uns das Rundschreiben des GdW vorliegt, werden wir dies verteilen. Darüber hinaus wird derzeit eine gemeinsame Handlungsempfehlung von GdW, BDEW, vzbv und VKU erarbeitet, die typische Konstellationen im Mietverhältnis aufgreifen und praxisgerechte Hinweise für Wohnungsgenossenschaften enthalten soll.

Wir halten Sie hierzu weiter auf dem Laufenden.